

MSC FEUCHTEWANGEN e.V. im DMV

SATZUNG

Bisheriger Vereinsname: MSC Feuchtwangen e.V. im RKB Solidarität e.V.

(Vereinsregister Amtsgericht Ansbach, VR 222)

Künftiger Vereinsname: MSC Feuchtwangen e.V. im DMV, BLS/BMV

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen: MSC Feuchtwangen e.V. im DMV, BLSV/BMV und ist im Register unter VR-Nr. 222 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Feuchtwangen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist dem DMV (Deutscher Motorsport Verband e.V.) angeschlossen und erkennt dessen Satzung und seiner Ordnung an.

§2

Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Motorsports, der wettkampfmäßig betrieben wird. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportverband.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine** Anteile des Überschusses und – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein betreibt Jugendarbeit nach eigener Jugendordnung.

§3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft Minderjähriger ist von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig. Die passive Mitgliedschaft ist möglich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Alle aktiven Mitglieder des Vereins müssen gleichzeitig Mitglieder des **DMV** sein.

§4

AUSTRITT AUSSCHLUSS

Der Austritt aus dem Verein jeder Zeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. (Neuer Zusatz auf dem Aufnahmeantrag!)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins stößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft beim DMV regelt sich unabhängig davon nach dessen Satzung.

§5

JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§7

VERWALTUNG

Die Verwaltung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportleiter, dem Jugendvertreter und zwei Kassenprüfern. Der Schriftführer hat bei allen Versammlungen Protokoll zu führen und alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Der Kassier obliegt die Führung der Kasse und Verwaltung des Geldvermögens des Vereins.

Der Sportleiter ist für die Durchführung der sportlichen Veranstaltungen zuständig.

Der Jugendvertreter betreut die Kinder und Jugendlichen Mitglieder.

Aufgabe der Verwaltung ist im Übrigen die Organisation aller Vereinsveranstaltungen.

§8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG, WÄHLEN

1.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2.)

Volljährige Vereinsmitglieder, auch passive, haben ein Stimmrecht. Für alle minderjährigen Mitglieder hat der Jugendvertreter ein separates Stimmrecht, um deren Interessen wahrzunehmen.

3.)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussbefassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweck und zur Auflösung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei den jeweiligen anwesenden Mitgliedern die beantragt.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Da der Verein dem DMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzung zur Anerkennung als DMV-Club ist, kann diese Satzung nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtigte Satzänderungen sind daher rechtzeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen. Das Präsidium des DMV ist unter Anschrift der DMV- Hauptgeschäftsstelle zu jeder Hauptversammlung, mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf Anforderung ist dem DMV das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste zu übersenden.

4.)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Verein gleichzeitig einem Dachverband angehören soll und für welche Vereinsmitglieder die Mitgliedschaft in einem Dachverband besteht. Passive und aktive Mitglieder können von der Mitgliedschaft in einem Dachverband freigestellt werden.

5.)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

6.)

Der Vorstand und die übrigen Verwaltungsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§9

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an einen von der Versammlung zu bestimmtem gemeinnützigem Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.